

BGB Allgemeiner Teil

Wertenbruch

5., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77115-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dens einer Willenserklärung gegenüber Geschäftsunfähigen nach §§ 130, 131 unten Rn. 46 ff.).

3. In-den-Verkehr-Bringen der Erklärung durch einen Unbefugten

- 8 Wird eine zwar **vorbereitete**, aber noch nicht willentlich in den Verkehr gebrachte **Erklärung** von einem **Dritten unbefugt** und in einer dem „Erklärenden“ nicht zurechenbaren Weise in den Verkehr gebracht oder unmittelbar dem Adressaten übergeben, so liegt **mangels Abgabe** auch **kein wirksamer Zugang** vor (BGHZ 65, 13, 14 f.; Erman/*Arnold*, § 130 Rn. 4; Staudinger/*Singer/Benedict*, § 130 Rn. 32; MünchKomm/*Einsele*, § 130 Rn. 13; Jauernig/*Mansel*, § 131 Rn. 1; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 482 f.). Das In-den-Verkehr-Gelangen der Erklärung durch einen Unbefugten kann dem Urheber aber zuzurechnen sein. Nach inzwischen h. M. setzt der **innere Tatbestand der Willenserklärung** nicht zwingend ein Erklärungsbewusstsein voraus. Ausreichend ist vielmehr, dass der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Einordnung als Willenserklärung durch den Empfänger hätte erkennen und verhindern können (vgl. § 6 Rn. 9 ff.). Dies gilt nunmehr entsprechend für die Frage der Zurechnung bei (noch) nicht gewollter Abgabe und In-den-Verkehr-Bringen durch einen **Dritten** (MünchKomm/*Einsele*, § 130 Rn. 14; BeckOGK/*Gomille*, § 130 Rn. 43; Jauernig/*Mansel*, § 130 Rn. 1; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 483). Ist ein auf das In-den-Verkehr-Bringen gerichteter tatsächlicher Wille des Urhebers der Erklärung nicht gegeben, so ist eine Abgabe zu bejahen, wenn er das Verhalten des Unbefugten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen und unterbinden können.
- 9 Entscheidend ist also, ob die vom Erklärenden nicht gewollte Abgabe diesem zurechenbar ist.

Fall 2: Nach Dienstschluss ihres Assistenten A unterzeichnet Event-Managerin E eine von A nach Diktat vorbereitete Angebotsannahme bezüglich der Veranstaltung eines Mega-Konzerts und steckt das Schreiben in den dafür vorgesehenen Briefumschlag. Sie lässt den Brief auf ihrem Schreibtisch liegen, weil sie sich die Angelegenheit bis zum nächsten Tag noch einmal überlegen will. Am nächsten Morgen geht der vor E eintreffende A davon aus, dass das Schreiben zur Post gegeben werden soll, was dann durch ihn auch geschieht. In Wirklichkeit ist E noch am Vorabend nach nochmaliger Prüfung bestimmter Geschäftsrisiken zu dem Entschluss gelangt, aus dem anvisierten Projekt komplett „auszusteigen“ und deshalb das Angebot nicht anzunehmen.

Im **Fall 2** konnte A mangels abweichender Anhaltspunkte annehmen, dass die Annahmeerklärung zur Post gegeben werden soll. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte E mit einem solchen Verhalten des A rechnen müssen und **geeignete Vorkehrungen** treffen können. Das In-den-Verkehr-Bringen durch A ist der E daher zuzurechnen mit der Folge, dass eine wirksame Abgabe der Willenserklärung zu bejahen ist. Das fehlende Erklärungsbewusstsein eröffnet allerdings auch hier die Möglichkeit der **Irrtumsanfechtung** in

analoger Anwendung des § 119 Abs. 1 (MünchKomm/*Einsele*, § 130 R.n. 14; BeckOGK/*Gomille*, § 130 R.n. 43; Erman/*Arnold*, § 130 R.n. 4; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 483). Der Anfechtungsgegner hat dann aber auch einen Anspruch auf **Ersatz des Vertrauensschadens** nach § 122 (vgl. dazu § 12 R.n. 4 ff.).

III. Der Zugang – Grundlagen

1. Allgemeine Definition – Geltung auch im digitalen Rechtsverkehr 10

Der **Zugang** erfolgt, wenn die Erklärung in der Weise in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass er sich „unter gewöhnlichen Verhältnissen Kenntnis vom Inhalt der Erklärung verschaffen kann“ (BGHZ 67, 271, 275; BGH NJW 2004, 1320). Zum „**Bereich des Empfängers**“ gehören insbesondere sein **Postbriefkasten**, ein Postfach in einem Unternehmen oder in einer sonstigen Organisation, eine **E-Mail-Eingangsbox**, ein **Faxgerät**, eine **Telefon-Mailbox** sowie **mobile Endgeräte** zum Zwecke des Empfangs von **Textnachrichten** (MünchKomm/*Einsele*, § 130 R.n. 17 f.; Staudinger/*Singer/Benedict*, § 130 R.n. 51; Erman/*Arnold*, § 130 R.n. 7). Den neuen **digitalen Empfangsbereichen** kommt im Rechtsverkehr eine immer größere Bedeutung zu. Die klassische Briefform wird allerdings nach wie vor gewählt, wenn es um **erhebliche Rechtsfolgen** geht. Der Gesetzgeber des **BGB von 1900** konnte zwar die auch im Rechts- und Geschäftsverkehr **fortschreitende Digitalisierung** und insbesondere die Verbreitung elektronischer Willenserklärungen nicht berücksichtigen. Die **allgemeine Zugangsdefinition** ist aber aufgrund ihrer überzeitlichen Natur auch insoweit grundsätzlich einschlägig. Soweit der Zugang die Möglichkeit zur Kenntnisnahme unter „gewöhnlichen Verhältnissen“ erfordert, muss ohnehin berücksichtigt werden, dass **Lebensgewohnheiten** und die **Usancen des Geschäftsverkehrs** sich ständig ändern können.

2. Bereich des Empfängers bei elektronischen Erklärungen und Zulässigkeit der Übermittlungsart

Mit einer digitalen Übermittlung einer Willenserklärung muss der **Empfänger einverstanden** sein (MünchKomm/*Einsele*, § 130 R.n. 18; Staudinger/*Singer/Benedict*, § 130 R.n. 52; Erman/*Arnold*, § 130 R.n. 9; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 483). Gem. **§ 312i Abs. 1 S. 2** gelten Bestellungen und Empfangsbestätigungen im elektronischen Geschäftsverkehr dann als zugegangen, wenn die Parteien, für die die Erklärungen jeweils bestimmt sind, sie unter „gewöhnlichen Umständen“ abrufen können. Diese gesetzliche Vorschrift hat aber nur **deklaratorische Bedeutung**, d. h., sie ordnet nicht eine generelle Zulässigkeit der digitalen Übermittlung von Willenserklärungen im digitalen Geschäftsverkehr an (vgl. Erman/*Koch*, § 312i R.n. 18; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 483). Eine dem Absender bekannte E-Mail-Adresse des Adressaten kann daher je-

denfalls nicht ohne weiteres für die Übermittlung einer Willenserklärung verwendet werden. Ein **konkludentes Einverständnis** ist aber regelmäßig zu bejahen, wenn der Adressat im Rahmen der bisherigen Korrespondenz eine bestimmte E-Mail-Adresse oder/und Fax-Nummer selbst verwendet oder zumindest angegeben hat. Grundsätzlich ausreichend ist insoweit auch die **Angabe solcher Kontaktdaten** auf einer Homepage unter „Kontakt“ oder/und auf Werbeprospekten. Für den Zugang auch einer digitalen Willenserklärung kommt es demzufolge darauf an, ob sie in den Bereich des Empfängers gelangt ist und unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden konnte (vgl. zum genauen Zeitpunkt unten Rn. 19 ff.).

IV. Der Zeitpunkt des Zugangs

1. Die „gewöhnlichen Umstände“ als maßgebliches Kriterium – Grundlagen

- 12 Der Zeitpunkt des Zugangs ist nicht nur von großer Relevanz, wenn es um die Frage geht, ob ein Widerruf i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 2 zumindest „gleichzeitig“ zugegangen ist. So können beispielsweise Vertragsangebote in der Weise befristet sein, dass eine Annahmeerklärung nicht nur bis zu einem bestimmten Tag zugehen, sondern auch noch eine bestimmte Uhrzeit eingehalten werden muss („bis zum 30.5. – 14.00 Uhr“). Das Gelangen in den Empfängerbereich ist zwar Zugangsvoraussetzung, entscheidet aber letztlich nicht über den Zeitpunkt des Zugangs und damit über den Eintritt der Rechtswirkung des § 130 Abs. 1. Insoweit kommt es vielmehr darauf an, wann unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme durch den Adressaten zu rechnen ist (BAGE 162, 317 Rn. 15; BAG NZA 2015, 1183 Rn. 37; BGH NJW 2019, 1151 Rn. 11; BAG NZA 2019, 1490 Rn. 12 = JuS 2020, 266 mit Besprechung *Boemke*; MünchKomm/*Einsele*, § 130 Rn. 16; Erman/*Arnold*, § 130 Rn. 5; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 487). Unerheblich ist hingegen, ob zu diesem Zeitpunkt auch eine **tatsächliche Kenntnisnahme** durch den Adressaten erfolgt. Ganz wichtig ist, dass in Bezug auf das Kriterium der „gewöhnlichen Umstände“ grundsätzlich nicht die **individuellen Verhältnisse des Adressaten** maßgeblich sind, sondern eine **objektive Betrachtung** erfolgen muss (vgl. BAG NZA 2019, 1490 Rn. 12; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 484). Gelangt bei einem Unternehmen oder einer Behörde mit **Fünf-Tage-Arbeitswoche** eine Willenserklärung per Brief an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in den Briefkasten oder ein sonstiges Postfach, so erfolgt der Zugang nach § 130 Abs. 1 erst am nachfolgenden Arbeitstag, und zwar zum Zeitpunkt der gewöhnlichen Leerung/Abholung (BeckOGK/*Gomille*, § 130 Rn. 68; *Jauernig/Mansel*, § 130 Rn. 5). Bei **Privatpersonen** als Erklärungsadressaten geht ein Brief dagegen grundsätzlich auch an Samstagen zu, sofern er in den Briefkasten

gelangt. Denn mit einer Kenntnisnahme nach gewöhnlichen Umständen ist bei diesem Personenkreis auch an einem Samstag zu rechnen. Aufgrund der Maßgeblichkeit einer objektiven Betrachtungsweise kommt es für die Bestimmung des Zeitpunkts der Kenntnisnahme nach den gewöhnlichen Umständen nicht darauf an, ob der Adressat im konkreten Einzelfall durch urlaubsbedingte Abwesenheit, Krankenhausaufenthalt oder sonstige besondere Umstände eine gewisse Zeit – abweichend von seinen üblichen persönlichen Verhältnissen – gehindert ist, Kenntnis von der Erklärung zu nehmen (*BAG NZA 2019, 1490 Rn. 12; Wertenbruch, JuS 2020, 481, 484*). Daraus folgt, dass es den potentiellen Adressaten von Briefsendungen als **Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten** obliegt, im Falle einer vorhersehbaren temporären Abwesenheit **geeignete Vorkehrungen** für eine zeitnahe tatsächliche Kenntnisnahme zu treffen. Erfolgt dies nicht, so stehen die besonderen persönlichen Umstände der Annahme eines Zugangs nach § 130 Abs. 1 nicht entgegen (*BAG NZA 2019, 1490 Rn. 12; Wertenbruch, JuS 2020, 481, 484*).

2. Bestimmung des Zugangszeitpunkts bei Briefzustellungen

Da es nach den dargelegten Grundsätzen bei der Bestimmung des Zugangszeitpunkts nach den gewöhnlichen Umständen auf eine **objektive Beurteilung** und nicht auf die konkrete persönliche Situation des Empfängers ankommt, ist die Frage schwierig zu beurteilen, wann unter Berücksichtigung der **heutigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse** beim Erhalt von Postsendungen allgemein mit der Kenntnisnahme durch den Adressaten zu rechnen ist. Eine entscheidende Rolle als Ansatzpunkt spielen hier die üblichen **örtlichen Postzustellzeiten**. Sie sind nämlich nicht der **Sphäre der individuellen Verhältnisse** des Adressaten zuzuordnen, sondern definieren vielmehr die gewöhnlichen Umstände der Kenntnisnahme (*BAG NZA 2019, 1490 Rn. 15; Wertenbruch, JuS 2020, 481, 484*).

Fall 3 (in Anlehnung an *BAG NZA 2019, 1490 = JuS 2020, 266* mit Besprechung *Boemke*): A ist schon seit längerer Zeit beim Bauunternehmer B beschäftigt. Am Freitagnachmittag lässt B von einem Angestellten des Personalbüros gegen 12.45 Uhr in den Hausbriefkasten des A ein Kündigungsschreiben einwerfen. Die Postzustellung am Wohnort des A ist gewöhnlich bis 11.30 Uhr vormittags beendet. A kommt freitags regelmäßig gegen 16 Uhr von der Arbeit nach Hause. Am betreffenden Freitag schaut er nachmittags nicht mehr in den Briefkasten, weil seine siebzehnjährige Tochter, die coronabedingt Homeschooling (Distanzunterricht) hat, schon um 12.30 Uhr den Briefkasten leerte und ihn auch schon telefonisch über den Eingang einer größeren Handwerkerrechnung informierte. Auch die als Polizeibeamtin tätige Ehefrau des A schaute deswegen nicht mehr in den Briefkasten, als sie gegen 20 Uhr von einem Sondereinsatz zurückkehrte. Im nachfolgenden arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren kommt es für die Wirksamkeit der Kündigung auch darauf an, ob sie noch am Freitag zugegangen ist.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll eine Verkehrsanschauung **14** bestehen, nach der bei Hausbriefkästen im Allgemeinen mit einer Leerung

unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellzeiten zu rechnen ist (*BAG NJOZ* 2012, 2088 R.n. 21; *BGH NJW* 2004, 1320, 1321; in der Tendenz auch *BAG NZA* 2019, 1490 R.n. 15). Danach wäre im **Fall 3** ein Zugang kurz nach 11.30 Uhr erfolgt mit der Konsequenz, dass die um 12.45 Uhr eingeworfene Kündigungserklärung des B nicht mehr am Freitag, sondern erst am darauffolgenden Samstag zugehen konnte. Die in Rede stehende Verkehrsauffassung überzeugt zwar nicht auf Anhieb, sie trägt aber – wie auch der **Fall 3** veranschaulicht – den heutigen **Lebens- und Arbeitsgewohnheiten** am besten Rechnung und sorgt daher bei der Feststellung des Zugangszeitpunkts für die dringend gebotene Rechtssicherheit. Bei Berufstätigen, die weder im **Homeoffice** noch in wechselnden Schichten arbeiten, ist zwar eine Leerung des Hausbriefkastens am späten Nachmittag oder frühen Abend und eine unmittelbar daran anschließende Kenntnisnahme üblich. Aber insoweit könnte nicht ohne weiteres gesagt werden, ob die gewöhnliche Uhrzeit 16, 17 oder 18 Uhr ist (vgl. *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Auch die generelle Annahme eines fristwahrenden Zugangs jedenfalls bis 24 Uhr wäre aus diesem Grund nicht überzeugend (*BAG NZA* 2019, 1490 R.n. 26). Da heute aufgrund von Homeoffice, Schichtarbeit, Gleitzeitregelungen, branchenspezifischen Tagesarbeitszeiten, Ausweitung der Ladenöffnungszeiten sowie etwaigen Freizeitaktivitäten direkt im Anschluss an die Arbeitszeit (z. B. Besuch eines Fitnessstudios) **kein allgemeingültiger gewöhnlicher Zeitpunkt** festgelegt werden kann, sorgt die Anknüpfung an den Zeitpunkt der gewöhnlichen Postzustellung für Rechtsklarheit (vgl. *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Dass dies – insbesondere beim Zugang von fristgebundenen Kündigungserklärungen – zu interessengerechten Ergebnissen führt, zeigt der Fall 3. Denn der Urheber einer Willenserklärung, der, nachdem am Wohnort des Empfängers „die Post schon durch ist“, durch **persönliches Einwerfen** noch eine am selben Tag ablaufende Frist wahren will, muss das Risiko tragen, dass der Empfänger oder ein Mitglied des Haushalts unmittelbar nach der Postzustellung den Briefkasten geleert hat und deshalb an diesem Tag keiner mehr zum Briefkasten geht.

- 15 Im Falle der Absendung einer Willenserklärung an ein Unternehmen oder eine Behörde tritt der Zugang – wie bei Privatpersonen als Adressaten – unmittelbar nach Ablauf der üblichen Postzustellzeit ein. Daraus folgt, dass ein **nach Geschäftsschluss** vom Absender eingeworfener Brief erst am nächsten regulären Arbeitstag zugeht (*BGH NJW* 2008, 843; *BeckOGK/Gomille*, § 130 R.n. 68; *MünchKomm/Einsele*, § 130 R.n. 19; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Wenn also ein Bankkunde am Freitagabend eine Willenserklärung in den Außen-Briefkasten wirft, dann erfolgt der Zugang erst am Montagmorgen mit Beginn der Geschäftszeit. Abweichend von der Rechtslage bei Privatpersonen als Adressaten entspricht es aber – vor allem bei Behörden, Banken und Versicherungen – der Verkehrssitte, dass an Arbeitstagen bis Geschäftsschluss in regelmäßigen Zeitabständen die ausschließlich oder zumindest auch für den Publikumsverkehr angebrachten Briefkästen geleert werden und deshalb noch

an diesem Tag der Zugang erfolgt (BeckOGK/*Gomille*, § 130 Rn. 68; *Jauernig/Mansel*, § 130 Rn. 5; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485).

3. Zeitpunkt des Zugangs bei Einschreiben

a) Klassisches Einschreiben (Übergabe-Einschreiben)

Ein **per Einschreiben** („Übergabe-Einschreiben“ mit den Varianten „eigenhändig“ und „mit oder ohne Rückschein“) abgesandter Brief geht noch nicht dann zu, wenn der Zustellbote die **Benachrichtigungskarte** in den Briefkasten einwirft (BGHZ 67, 271, 275 f.; BGHZ 137, 205, 207 f.; MünchKomm/*Einsele*, § 130 Rn. 21). Denn nicht nur von Berufstätigen kann nicht erwartet werden, dass sie gerade zum Zeitpunkt der Postzustellung zu Hause sind und die Sendung entgegennehmen. Es geht am selben Tag nur die Benachrichtigungskarte (Abholkarte) zu. 16

Nach Auffassung des BGH erfolgt der Zugang erst zum **Zeitpunkt der Abholung** der Sendung bei der Post (BGHZ 67, 271, 275 ff.; BGHZ 137, 205, 208; zustimmend *Erman/Arnold*, § 130 Rn. 13; *NK/Faust*, § 130 Rn. 28; abl. *Neuner*, § 33 Rn. 11; *Flume*, S. 235; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Überzeugender ist es aber, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zugangsgrundsätzen darauf abzustellen, wann nach gewöhnlichen Umständen mit der **Kenntnisnahme durch Abholung** zu rechnen ist (*Neuner*, § 33 Rn. 16, 14; *Medicus/Petersen*, Rn. 280; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Der Zugang tritt danach also regelmäßig am nächsten Werktag mit Beginn der Möglichkeit einer Abholung ein, und zwar unabhängig davon, ob der mit der Benachrichtigungskarte informierte Empfänger die Abholung vornimmt oder nicht (*Neuner*, § 33 Rn. 16, 14; *Medicus/Petersen*, Rn. 280; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Die **tatsächliche Abholung** durch den Adressaten ist nämlich vergleichbar mit dem Herausnehmen eines Briefs aus dem Briefkasten. Ein in den Hausbriefkasten gelangter Brief geht auch dann zu, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der zu erwartenden Kenntnisnahme den Briefkasten nicht öffnet. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Empfänger der Benachrichtigungskarte bei persönlicher Verhinderung leicht einen Dritten bevollmächtigen kann, das Schreiben abzuholen.

b) Einwurf-Einschreiben

Das Einwurf-Einschreiben muss weder dem Adressaten noch einem Empfangsvertreter übergeben, sondern nur in den Briefkasten des Adressaten geworfen werden. Der Postzusteller **dokumentiert die Zustellungsdaten elektronisch** und ermöglicht dadurch dem Absender den **Abruf**. Aufgrund dieses Nachweises kann der Empfänger nicht geltend machen, er habe das Schriftstück gar nicht bekommen. Der **Zugang** erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen zu dem Zeitpunkt, zu dem nach **gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme** zu rechnen ist (MünchKomm/*Einsele*, § 130 Rn. 21; 17

Wertenbruch, JuS 2020, 481, 485). Eine tatsächliche **Kenntnisnahme** ist nicht erforderlich.

- 18 Die mittlerweile sehr starke Verbreitung des Einwurf-Einschreibens ist wohl eine Reaktion darauf, dass die h. M. zum Zugang beim klassischen Einschreiben (Übergabe-Einschreiben) nicht überzeugend ist und berechnete Interessen des Absenders nicht hinreichend berücksichtigt. Mit dem dokumentierten „Einwurf“ kann der Absender den Zugang auch **vor Gericht beweisen**. Macht der Adressat geltend, das Einwurf-Einschreiben nicht in seinem Briefkasten vorgefunden zu haben, so spricht der sog. **Beweis des ersten Anscheins (prima-facie-Beweis)** für einen Zugang des Briefs, sofern sowohl die Erstellung des Einlieferungsbelegs als auch die vorgeschriebene Dokumentation der Auslieferung ordnungsgemäß erfolgt sind (*BGH NJW* 2017, 68, 70; *MünchKomm/Einsele*, § 130 Rn. 46; *Staudinger/Singer/Benedict*, § 130 Rn. 108; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485).

4. Zugangszeitpunkt bei digitalen Willenserklärungen

a) Dienst- und Geschäftsverkehr

- 19 Für die Frage des Zeitpunkts des Zugangs einer E-Mail oder sonstigen elektronischen Willenserklärung kommt es in Übereinstimmung mit der allgemeinen Definition (vgl. oben Rn. 12) darauf an, wann nach gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme durch den Adressaten zu rechnen ist. Dass **individuelle Gewohnheiten** der potentiellen Empfänger gerade in diesem Kommunikationsbereich sehr unterschiedlich sind, ist offensichtlich. So gibt es nicht wenige Nutzer, die sich den Eingang einer „Message“ fortwährend sofort anzeigen lassen. Andere nehmen die Eingänge zwar regelmäßig, aber nur in bestimmten Zeitintervallen zur Kenntnis, weil sie sich länger auf andere Angelegenheiten konzentrieren wollen. Maßgeblich ist auch für den Zugang elektronischer Willenserklärungen eine **objektive Betrachtungsweise**, d. h., der Zeitpunkt, zu dem im Allgemeinen mit einer Kenntnisnahme der Erklärung zu rechnen ist. Insoweit muss in Bezug auf die Person des Adressaten differenziert werden zwischen Unternehmen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einerseits und Privatpersonen andererseits. Im Falle einer Absendung einer E-Mail an ein Unternehmen oder eine Behörde innerhalb der **regulären Geschäftszeiten** ist jedenfalls nach dem heutigen Stand der Digitalisierung und den damit verbundenen Änderungen der Arbeitsabläufe mit einer Kenntnisnahme unmittelbar nach dem Eingang im Account und der dadurch entstehenden Möglichkeit des Öffnens zu rechnen mit der Folge, dass zu diesem Zeitpunkt der Zugang gem. § 130 Abs. 1 bewirkt wird (*BeckOK/Wendtland*, § 130 Rn. 15; *Wertenbruch*, JuS 2020, 481, 485). Eine erst **nach Geschäftsschluss** eingehende E-Mail geht demzufolge erst mit Beginn des nächsten Arbeitstages zu (*OLG Düsseldorf BeckRS* 2012, 5968; *MünchKomm/Einsele*, § 130 Rn. 19; *Erman/Arnold*, § 130 Rn. 8a, 14; *Jauernig/Mansel*, § 130 Rn. 5; *BeckOGK/*

Gomille, § 130 R.n. 75; für Telefax vgl. *BGH NJW* 2004, 1320; *OLG Rostock NJW-RR* 1998, 526, 527; *BeckOGK/Gomille*, § 130 R.n. 71; *MünchKomm/Einsele*, § 130 R.n. 20; *Jauernig/Mansel*, § 130 R.n. 5).

Eine andere Beurteilung greift insoweit selbstverständlich dann Platz, wenn Unternehmen – insbesondere mit Schwerpunkt im Bereich von reinen **Online-Geschäften** – den Betrieb so organisiert haben, dass E-Mails auch an Sonn- und Feiertagen „rund um die Uhr“ durch Personal oder automatisiert bearbeitet werden. Hier ist nach den gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme unmittelbar nach Eingang zu rechnen (*BeckOGK/Gomille*, § 130 R.n. 75). Aufgrund der Maßgeblichkeit der allgemeinen Zugangsdefinition im gesamten Bereich der elektronischen Nachrichtenübermittlung kommt es letztlich nicht darauf an, ob im konkreten Einzelfall eine E-Mail versandt oder eine Übermittlung via Telefax, SMS oder Nachrichten-App vorgenommen wird (*Erman/Arnold*, § 130 R.n. 14; *MünchKomm/Einsele*, § 130 R.n. 18; *Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481, 485 f.).

b) Privatperson als Adressat

Schwieriger ist die Bestimmung des Zugangszeitpunkts bei an Privatpersonen adressierten E-Mails oder sonstigen elektronischen Mitteilungen. Von einer Privatperson kann zumindest nicht generell erwartet werden, dass übermittelte Erklärungen sofort nach Eingang zur Kenntnis genommen werden. Der Zeitpunkt des Abrufens wird häufig maßgeblich von den individuellen Arbeits- und Lebensgewohnheiten des Empfängers beeinflusst und insoweit bestehen eben große Unterschiede (*BeckOGK/Gomille*, § 130 R.n. 75; *Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481, 486). Es muss auch berücksichtigt werden, dass vielen Empfängern von elektronischen Erklärungen, die den privaten Bereich betreffen, während ihrer Arbeitszeit eine Kenntnisnahme untersagt oder dies aufgrund der Art der Tätigkeit gar nicht möglich ist. Im Rahmen der auch hier erforderlichen objektiven Beurteilung und im Interesse der Rechtssicherheit ist von einer **Kenntnisnahme innerhalb von 24 Stunden** auszugehen, so dass mit Ablauf eines vollen Tages der Zugang nach § 130 Abs. 1 anzunehmen ist (*BeckOGK/Gomille*, § 130 R.n. 75; *Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481, 486). Für Samstage gilt insoweit bei Privatpersonen das Gleiche wie für Werktage. **Sonn- und Feiertage** sind aber bei der Berechnung dieser 24-Stunden-Frist auszuklammern (*Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481, 486). Von einer Kenntnisnahme innerhalb von 24 Stunden – mit der Ausnahme für Sonn- und Feiertage – ist bei Privatpersonen als Empfänger auch auszugehen, wenn die Erklärung per Telefax übermittelt oder auf eine Telefon-Mailbox gesprochen wird (*Wertenbruch*, *JuS* 2020, 481, 486).

c) Besonderheiten beim Empfang eines Telefaxes

Auch bei der Übermittlung einer Willenserklärung in Form eines Telefaxes kommt es zwar für den Zeitpunkt des Zugangs darauf an, wann unter gewöhn-

20

20a